

davon, daß der Kläger selbst eine solche Novation gar nie behauptet hat, und übrigens die eingelegte Korrespondenz die Novationsabsicht der Parteien geradezu ausschließt, fehlt auch das Requisite der Eingehung einer neuen Schuld an Stelle der alten. Der Schuldgrund ist nicht geändert, die in der ursprünglichen Obligation begriffene Leistung nicht in eine ganz neue Obligation umgewandelt worden, sondern das Schuldverhältnis ist unverändert geblieben. Nachher wie vorher handelte es sich um die Garantieverpflichtung des Klägers, daß der Beklagte durch seine Beteiligung als Kommanditär im früheren klägerischen Geschäft keinen Verlust erleide. Diese Verpflichtung wurde beidseitig als durch die Verwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft nicht erledigt betrachtet, indem die Annahme nicht ausgeschlossen war, daß der Beklagte durch seine der Kommanditeinlage entsprechende Aktienbeteiligung für dieselbe nicht gedeckt sei, sondern dabei einen Verlust erleiden könne. Der Kläger hat denn auch das Begehren des Beklagten, daß die bestehende Sicherheit für den auf der „unfreiwilligen Aktienbeteiligung“ möglicherweise eintretenden Verlust fortdaure, nie aus dem Grunde bestritten, daß seine Garantieverpflichtung erloschen sei, sondern einfach sein Vermögen zur Fortzahlung der Prämien vorgeschützt, ohne dabei irgendwie das Recht des Beklagten auf die Fortdauer der Hinterlage in Zweifel zu ziehen. Unter diesen Umständen war natürlich die Bestellung eines neuen Pfandrechts nicht notwendig und braucht daher nicht weiter erörtert zu werden, ob eine solche erfolgt sei, eine Frage, die übrigens auch nur bezüglich der Versicherung bei der Germania aufgeworfen werden könnte, indem bei der Versicherung der Pariser Gesellschaft die Sicherheitsleistung nicht durch Verpfändung der Police, sondern durch Abschluß eines Vertrages zu Gunsten Dritter, d. h. der Kommanditäre, erfolgt war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 27. Dezember 1898 in allen Teilen bestätigt.

13. Urteil vom 11. März 1899 in Sachen Unfallversicherungsgesellschaft „Le Soleil“ gegen Egloff.

Versicherung der Arbeiter gegen Unfall. — Umfang der Versicherungsgefahr. — Stellung des Generalagenten der Versicherungsgesellschaft.

A. Durch Urteil vom 2. Dezember 1898 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Das untergerichtliche Urteil ist mit der Abänderung bestätigt, daß die Beklagte verurteilt wird, den Zins à 4% von den 3075 Fr. 70 Cts. vom 5. April 1894 an bis zum Zeitpunkt der Zahlung dieser Summe zu entrichten.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt in seiner Antwortschrift Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger, Salejus Egloff, Bauunternehmer in Wettingen, hat mit Vertrag vom 28. Februar 1891 (Police Nr. 551) die in seinem Gewerbe angestellten Arbeiter bei der beklagten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Über den Umfang der Versicherung bestimmt der Vertrag: „Die Versicherung umfaßt alle Arbeiten, welche durch oder für den Versicherungsnehmer in dem in der Police bezeichneten Betriebe ausgeführt werden.“ Als Natur des Gewerbes ist in dieser angegeben: „Kies- und Sandgrube, Landwirtschaft.“ In Art. V wird gesagt: „Der Versicherungsnehmer ist bei Folge des Verlustes seiner Rechte im Schadensfalle verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen und einen Nachtrag zur Police mit ihr zu vereinbaren, wenn die Zahl der Betriebsanlagen, Unternehmungen, Fabriken, Werkstätten etc., in welchen er das versicherte Gewerbe betreibt, vermehrt wird oder neue Werkstätten eröffnet werden, oder sonst in irgend einer Weise das versicherte Risiko verändert wird.“ In einem vom 26. April 1891 datierten „Avenant“ vereinbarten die Parteien: „Daß die durch Herrn Egloff beim Straßenbau be-

schäftigten Arbeiter in seiner Police Nr. 551 mit inbegriffen sind, und zwar zum gleichen Prämienatz wie seine übrigen Arbeiter.“ Diese Ausdehnung der Versicherung war dadurch veranlaßt worden, daß der Kläger Arbeiten beim Bau der sog. Hertensteinstraße übernommen hatte. Im Jahr 1893 übernahm der Kläger beim Kirchenbau Wettingen die Lieferung der Fundamentsteine und ließ zu dem Zwecke an der Sägemühle einen Steinbruch brechen. Bei dieser Arbeit erlitt ein Arbeiter desselben, Namens Bopp, einen Beinbruch. Der Kläger machte von diesem Unfall der Beklagten Anzeige und verlangte deren Intervention im Sinne des mit ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Die Beklagte erklärte jedoch, daß sie jede Entschädigungspflicht in diesem Falle ablehne, indem der Unfall sich nicht bei einer Arbeit zugetragen habe, die im Versicherungsvertrag vorgesehen sei. Infolge dieser Weigerung stellte der Kläger gegenüber der Beklagten beim Bezirksgericht Baden das Rechtsbegehren: „Die Beklagte habe die in der Kollektivversicherungspolice vom 28. Februar 1891 Nr. 551 übernommene Ersatzpflicht auch mit Bezug auf den Unfall des mitversicherten Bopp in Wettingen anzuerkennen und habe in der Folge dem Kläger alles dasjenige zu ersetzen, zu welchem dieser letztere durch Endurteil in seinem Haftpflichtprozeß gegen Bopp in Wettingen verurteilt werden sollte; speziell habe sie die dem Kläger auferlegte Haftpflichtentschädigung an Bopp zu übernehmen.“ Der von Bopp gegen den Kläger angestrebte Haftpflichtprozeß wurde am 12. März 1896 vom aarg. Obergericht dahin entschieden, daß der Kläger zu einer Entschädigung von 3075 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 4% seit 5. April 1894 verurteilt wurde. Durch Urteil vom 2. Dezember 1898 hat sodann das Obergericht, im wesentlichen in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, die vorliegende Klage gutgeheißen, indem es auf Grund des abgeschlossenen Versicherungsvertrages die Beklagte dem Kläger gegenüber zum Ersatz dieser Leistungen verpflichtete. Das Urteil beruht auf folgenden Erwägungen: Es sei durch das Beweisverfahren festgestellt: a. daß schon beim Abschluß des Versicherungsvertrages der damals den Vertrag abschließende Agent der Beklagten, Blachère, dem Kläger erklärt habe, wenn er die Police auch auf andere Arbeiten als die in der Police genannten ausdehnen wolle,

so bedürfe es lediglich einer Anzeige an den betreffenden Agenten in Baden, damals Arthur Dorer, dann werde ihm solches ohne weiteres und ohne Erhöhung des Prämienansatzes bewilligt werden; b. daß der Kläger am 5. Oktober 1893 diesem Arthur Dorer angezeigt habe, daß er mit den versicherten Arbeitern am 12. gl. M. oder etwas später einen Steinbruch abzudecken beabsichtige, und deshalb die Erweiterung seiner Police auch auf diese Steinbrucharbeiten verlange, worauf Arthur Dorer erklärt habe, daß die vertragsmäßige Anzeige gemacht worden sei, und er diese Arbeit als zum Straßenbau gehörend betrachtet habe. Ein höherer Prämienansatz für diese Ausdehnung der Versicherung sei auch hier dem Kläger nicht verlangt worden. Gleichzeitig und bei gleichem Anlaß habe Dorer auch erklärt, er werde alles andere schriftlich bei der Gesellschaft selbst besorgen und in Ordnung bringen, der Kläger habe sich um nichts weiteres zu kümmern, nachdem er die vorgeschriebene Anzeige gemacht habe; c. daß Arthur Dorer der ordentliche Vertreter der Beklagten gewesen sei. Angesichts dieses Beweisergebnisses bleibe bloß noch zu untersuchen, ob die Steinbrucharbeiten, bei denen der Arbeiter des Klägers verunglückte, dem Risiko nach unter die zwischen diesem und der Beklagten getroffene Vereinbarung fallen. Diesbezüglich habe die erste Instanz nach Vornahme eines Augenscheins festgestellt, daß das Unfallrisiko beim Bau der Hertensteinstraße (auf welchen der ursprüngliche Versicherungsvertrag ausgedehnt worden sei) ein gleiches, wenn nicht sogar ein bedeutenderes gewesen sei, als dasjenige bei dem späteren Abdecken des Steinbruches in Wettingen, für welche Arbeit der Kläger die Ausdehnung der Versicherung bei Dorer verlangt habe. Das Obergericht erachte diese Feststellung nach Maßgabe des Augenscheinsprotokolls als zutreffend und finde deshalb, daß wegen des Risikos allein eine Anzeige des Klägers an die Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei.

2. In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist der Gegenstand der Versicherung, die Gefahr, welche die Versicherung decken soll, in der Weise umschrieben und abgegrenzt, daß sich der Vertrag nur auf eine oder mehrere Arten von gewerblichen Unternehmungen bezieht, welche letzteren in der Police oder im Falle einer nachträglichen Ausdehnung der Ver-

sicherung in einem Zusatz, sog. Avenant, zur Police ausdrücklich bezeichnet sein müssen. In der Police ist als Natur des Gewerbes, auf welches sich die Versicherung bezieht, angegeben: „Ries- und Sandgrube, Landwirtschaft,“ und in dem am 26. April 1891 vereinbarten Zusatz zu der Police (Avenant) ist bestimmt, daß sich die Versicherung auch erstrecke auf den Straßenbau. Sofern nicht angenommen werden kann, daß zwischen den Parteien eine weitere Ausdehnung der Versicherung vereinbart worden sei, setzt somit die Gutheißung der Klage voraus, daß die Beschäftigung, bei welcher der Arbeiter Bopp verunglückt ist, unter eine der erwähnten Kategorien falle. Augenscheinlich trifft dies rücksichtlich der in der Police selbst genannten Kategorie nicht zu. Jene Beschäftigung kann aber auch nicht zum Straßenbau gerechnet werden. Der Arbeiter Bopp ist beim Abdecken eines Steinbruchs verunglückt, und wenn auch vielleicht die Ausbeutung eines Steinbruchs insoweit, als es sich dabei um eine Hilfsarbeit zum Straßenbau handelt, als zu diesem gehörend betrachtet werden könnte, so daß aus diesem Grunde zu der mit dem Straßenbau zusammenhängenden Unfallgefahr auch die Möglichkeit zu rechnen wäre, daß die dabei beschäftigten Arbeiter beim Steinbrechen Verletzungen erleiden, so greift diese Erwägung hier schon deshalb nicht Platz, weil die Ausbeutung des Steinbruchs, bei welcher der Unfall sich ereignete, gar nicht zum Zwecke des Straßenbaus, sondern zur Gewinnung von Material für eine Kirche erfolgte, zu welcher der Kläger die Fundamentsteine zu liefern hatte. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß der Unfall des Arbeiters Bopp sich bei der Beschäftigung in demjenigen Gewerbe ereignet habe, auf welches die Versicherung in dem Avenant vom 26. April 1891 ausgedehnt worden ist. Auch die Vorinstanz behauptet dies nicht, sondern sie beschränkt sich auf die Feststellung, daß das Risiko bei diesem Steinbruch zum mindesten nicht bedeutender gewesen sei, als dasjenige bei dem vom Kläger f. J. übernommenen Straßenbau, für welchen derselbe den mehrgenannten Zusatz zur Police mit der Beklagten vereinbart hatte. Allein diese Feststellung ist für die Frage, ob die Beklagte für Unfälle, die sich bei dem Steinbruch ereigneten, aufzukommen habe oder nicht, offenbar unerheblich, da sich die Beklagte durch die Ausdehnung der Versicherung

auf den Straßenbau natürlich nicht verpflichtete, den Kläger für Unfälle seiner Arbeiter überhaupt bei allen Gewerbsarten schadlos zu halten, mit welchen keine größere Unfallgefahr verbunden ist, als wie beim Straßenbau, sondern eben nur für Unfälle beim Straßenbau selbst und was dazu gehört.

3. Es kann sich daher nur noch fragen, ob gestützt auf die in dem vorinstanzlichen Urteil enthaltene Feststellung des Beweisergebnisses angenommen werden dürfe, daß die Versicherung über die in der Police und dem Zusatz dazu vom 26. April 1891 bezeichneten Gewerbearten hinaus auf das Abdecken eines Steinbruchs ausgedehnt worden sei. In dieser Beziehung hat das Bundesgericht nach Art. 81 des Organisations-Gesetzes als feststehend zu betrachten, daß schon beim Abschluß des Versicherungsvertrages der den Vertrag abschließende Agent Blachère dem Kläger bemerkt habe, wenn er die Versicherung auch auf andere, als die in der Police genannten Arbeiten ausdehnen wolle, so bedürfe es lediglich einer Anzeige an den Agenten in Baden, dann werde ihm solches ohne weiteres und ohne Erhöhung des Prämiensatzes bewilligt werden; und daß dann der Kläger dem Agenten Dorer in Baden anfangs Oktober 1893 die Mitteilung gemacht habe, daß er die versicherten Arbeiter demnächst zum Abdecken eines Steinbruchs verwenden werde, sowie daß Dorer dem Kläger erklärt habe, er werde alles weitere bei der Gesellschaft selbst besorgen und in Ordnung bringen, so daß der Kläger sich um nichts weiteres zu kümmern habe. Diese Thatsachen berechtigen nun aber nicht zu dem Schluß, daß zur Ausdehnung der Versicherung auf Unfälle beim Steinbruchbetrieb nichts weiteres erforderlich gewesen sei, als daß der Kläger dem Agenten der Beklagten seine Absicht, die versicherten Arbeiter zu diesem Betriebe zu verwenden, anzeigte und der Agent sich hiemit einverstanden erklärte. Die Versicherungsbedingungen sehen eine auf diesem Wege zu bewerkstelligende Ausdehnung der Versicherung nicht vor; so daß es nach der Meinung des Vertrages einer besondern Vereinbarung der Parteien bedurfte, um außer den in denselben genannten Gewerbearten noch andere der Versicherung zu unterstellen. Diesem, den Versicherungsbestimmungen zu entnehmenden Vertragsinhalt gegenüber könnte sich der Kläger auf die von der Vorinstanz festgestellten Erklärungen

des Generalagenten Blachère nur dann berufen, wenn sich ergäbe, daß dieser Agent bevollmächtigt gewesen sei, die Voraussetzungen, unter welchen eine Ausdehnung der Versicherung zu bewirken war, von sich aus festzusetzen, oder über diese Voraussetzungen im Namen der Beklagten überhaupt verbindliche Erklärungen abzugeben. Allein es ist weder dargethan, daß demselben eine solche Vollmacht thatsächlich eingeräumt worden sei, noch ergibt sich dieselbe aus den allgemeinen Grundsätzen über die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten. Ebenso ist nicht dargethan, daß dem Agenten Dorer eine weitergehende Vertretungsbefugnis zugestanden habe, als sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Versicherungsagenten gewöhnlich zukommt, und kann daher nicht als erwiesen angenommen werden, daß derselbe ermächtigt gewesen sei, von sich aus die Ausdehnung der Versicherung auf die vom Kläger beabsichtigte Ausbeutung des Steinbruchs zu bewilligen. Danach handelte der Kläger auf eigene Gefahr, wenn er es, im Vertrauen auf die Erklärungen Blachères, dabei bewendet sein ließ, dem Agenten in Baden einfach von seinem Vorhaben, einen Steinbruch auszubeuten, Anzeige zu machen, und sich nicht darüber vergewisserte, ob die Beklagte zu der Ausdehnung der Versicherung auf diese Beschäftigung ihre Zustimmung erkläre oder nicht. Eine solche Zustimmungserklärung ist nun erwiesenermaßen nicht erfolgt, und daher der Anspruch des Klägers darauf, daß der bei der Steinbrucharbeit eingetretene Unfall durch die Versicherung gedeckt werde, als unbegründet abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als begründet erklärt, und in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Argau, vom 2. Dezember 1898, die Klage abgewiesen.

14. Arrêt du 18 mars 1899, dans la cause
Caën contre Belz fils & C^{ie}.

Art. 273 LP.; action en dommages-intérêts ensuite d'un séquestre, intentée par le tiers propriétaire des objets séquestrés.
Art. 50 et 51, al. 2 CO.

Les 3 et 8 octobre 1896, Belz fils & C^{ie}, constructeurs-mécaniciens à la Coulouvrenière (Genève) ont fait pratiquer un séquestre au préjudice de leur débiteur Alcide Froment, à Paris, en vertu de l'art. 271, chiffres 1, 2 et 3 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, pour la somme de 5000 fr., sur tous les objets mobiliers appartenant au débiteur en mains de la Compagnie de chemins de fer P.-L.-M., et adressés à D^{lle} Geneviève Caën à Paris, objets évalués par l'Office des poursuites à la somme de 603 fr. Ces objets ont été enlevés de la gare et transportés dans les magasins du sieur Caille, camionneur, rue des Gares, à Genève.

La demanderesse D^{lle} Caën, se disant propriétaire de ces objets mobiliers, — sauf de ceux portés sous les Nos 4, 12, 18, 24 et 41, ensemble d'une valeur de 62 fr., — a déclaré à l'Office en revendiquer la propriété. Sa prétention ayant été contestée par Belz fils & C^{ie}, D^{lle} Caën la maintint et conclut, dans le procès qui s'est démené relativement à sa revendication, à des dommages-intérêts du montant de 4000 fr.

Par jugement du 16 juillet 1895 la revendication de D^{lle} Caën fut admise, sur quoi celle-ci rentra en possession des objets en question, le 1^{er} septembre 1897. Par jugement du 31 mai 1898, le Tribunal de première instance de Genève a condamné Belz fils & C^{ie} à payer à D^{lle} Caën à titre de dommages-intérêts la somme de 500 fr. D^{lle} Caën évaluait à 4148 fr. 75 c. la valeur de ses meubles.

Le jugement de première instance se fonde, en résumé, sur les motifs ci-après : Comme Belz fils & C^{ie} ont succombé dans le procès en revendication, ils sont tenus à des dom-